



Satzung der Stadt Baiersdorf über Ehrungen und Auszeichnungen vom 22.02.2008

zuletzt geändert am 27.01.2020 (Amtsblatt Nr. 03/2020 vom 29.02.2020)

Die Stadt Baiersdorf erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Baiersdorf besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Baiersdorf verleiht.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht soll an nicht mehr als 3 lebende Personen verliehen werden.
- (3) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das goldene Buch der Stadt Baiersdorf eintragen.

II. Bürgermedaille

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch fruchtbares Wirken für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft besonders hohe Dienste erworben haben oder durch ihre hervorragenden Leistungen auf dem Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und das Ansehen der Stadt gemehrt haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Bürgermedaille sollte an nicht mehr als 5 lebende Personen verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Gold geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Baiersdorf mit der Umschrift "Stadt Baiersdorf" auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte "Für Verdienste um die Stadt".



- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: " hat sich um die Stadt Baiersdorf verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen".

III. Ehrennadel, Ehrensperange

§ 3

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch fruchtbares Wirken für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft besondere Dienst erworben haben, kann die Ehrennadel bzw. die Ehrensperange verliehen werden. Die Ehrennadel bzw. Ehrensperange wird einmal jährlich und an nicht mehr als höchstens zwei Personen in einem Jahr verliehen. Die Gesamtzahl sollte auf 10 lebende Personen beschränkt sein.
- (2) Die Ehrennadel bzw. Ehrensperange wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: "hat sich um die Stadt Baiersdorf verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Ehrennadel bzw. Ehrensperange verliehen.

§ 4

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch besonders hervorragende und erfolgreiche Bemühungen um die Beziehungen zu einer Partnergemeinde verdient gemacht haben und damit zum besseren Verstehen zwischen den Völkern beitragen, kann die Freundschaftsmedaille verliehen werden. Die Freundschaftsmedaille sollte an nicht mehr als sechs lebende Personen verliehen werden.
- (2) Die Freundschaftsmedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: "hat sich in hervorragender Weise um die Partnerschaft mit der Stadt/Gemeinde verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Freundschaftsmedaille verliehen.

IV. Widerruf

§ 5

Die Verleihung der Ernennung zum Ehrenbürger, der Bürgermedaille und der Ehrensperange / Ehrennadel können wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.



V. In Kraft treten

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.1998 außer Kraft.

Baiersdorf, den 22.02.2008
Stadt Baiersdorf

Andreas Galster
Erster Bürgermeister